

HANSEATISCHE

Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung

BERICHT

über die
Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

der

German Offshore Spaceport Alliance GmbH

Bremen

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung		1
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung		1
1.2 Auftragsdurchführung		1
2. Rechtliche Verhältnisse		2
2.1 Rechtliche Verhältnisse		2
2.2 Steuerrechtliche Verhältnisse		3
3. Würdigung des Jahresabschlusses		4
3.1 Bestandsnachweise		4
3.2 Größenklasse		4
3.3 Gliederung		4
3.4 Bilanzierung und Bewertung		4
3.5 Buchführung		5
3.6 Lagebericht		5
4. Bescheinigung		6
5. Jahresabschluss		
Bilanz zum 31. Dezember 2021	Teil	I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	Teil	II
Anhang	Teil	III
6. Anlagen		
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage	I
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	Anlage	II
Allgemeine Geschäftsbedingungen	Anlage	III

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

German Offshore Spaceport Alliance GmbH
(nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt),
Bremen,

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ohne Plausibilitätsbeurteilung der übergebenen Unterlagen zu erstellen.

1.2 Auftragsdurchführung

Der Auftrag wurde im Februar 2022 in den Geschäftsräumen unserer Kanzlei in Bremen durchgeführt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Die Buchführung wird durch uns unter Einsatz des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro erstellt.

Auskünfte erteilte Frau Sylke Dauelsberg.

Von der Geschäftsführung wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt in Anwendung der §§ 266 und 275 HGB. Ausweis und Bewertung entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften für Kapitalgesellschaften.

Die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater (Bundeskammerversammlung am 12./13. April 2010 der Bundessteuerberaterkammer) wurden bei der Durchführung des Auftrags beachtet.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ in der Fassung Juli 2018 zugrunde.

2. Rechtliche Verhältnisse

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	German Offshore Spaceport Alliance GmbH (vormals OHB Digital Maritime Services GmbH)	
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	
Sitz:	Bremen	
Anschrift:	Lise-Meitner-Straße 2 28359 Bremen	
Gesellschafts- vertrag:	gültig in der Fassung vom 30. Juni 2017	
Eintragung ins Handelsregister:	Amtsgericht Bremen, 32649	
Gegenstand des Unternehmens:	<p>Die Entwicklung, Vermittlung, der Vertrieb und Betrieb maritimer Lösungen für die Vorbereitung, die Integration, den Transport und den Start von Weltraumfahrzeugen aller Art sowie alle sonstigen im Zusammenhang damit anfallenden Dienstleistungs- und Handelsgeschäfte im In- und Ausland.</p> <p>Der Vertrieb von technischen Produkten, insbesondere die Entwicklung, Vermarktung und der Vertrieb von Informations- und Telekommunikationslösungen, Diensten und Produkten in der maritimen Industrie, insbesondere Datenübertragung, Softwareanwendungen, Messsysteme und Kommunikationsdienstleistungen</p>	
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr	
Stammkapital:	50.000,00 Euro	
Gesellschafter:	OHB Digital Services GmbH	12.503,00 Euro
	MediaMobil Communication GmbH	12.499,00 Euro
	BEJU GmbH	12.499,00 Euro
	Im Vorjahr hat die Gesellschaft eigene Anteile in Höhe von Euro 12.499,00 erworben.	
Geschäftsführung:	Herr Dr. Arne Gausepohl, Bremen	
	Mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 wurde Herr Heiko Felderhoff, Bremen, zum weiteren Geschäftsführer bestellt.	
	Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	
Prokura:	Frau Sylke Dauelsberg (Einzelprokura)	

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

2.2 Steuerrechtliche Verhältnisse

Finanzamt: Bremen

Steuernummer: 60 114 10144

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 313768563

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Körperschaft ist gemäß § 1 KStG körperschaftsteuerpflichtig.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer vorgenommen.

3. Würdigung des Jahresabschlusses

3.1 Bestandsnachweise

Für die nachstehenden Bilanzposten lagen die angeführten Bestandsnachweise vor:

Bilanzposten	Bestandsnachweise
Forderungen und Verbindlichkeiten	Einzelnachweise und Saldenlisten
Guthaben bei Kreditinstituten	Abschlusskontoauszüge
Rückstellungen	Einzelnachweise

3.2 Größenklasse

Bei der Gesellschaft handelt es sich nach den in § 267 Abs. 1 i.V.m. § 267a Abs. 1 HGB angegebenen Größenklassen um eine Kleinstkapitalgesellschaft.

3.3 Gliederung

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Bestimmungen der §§ 266 bzw. 275 HGB gegliedert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

3.4 Bilanzierung und Bewertung

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Bewertungsvorschriften der §§ 252 - 256 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatz- und Bewertungsbestimmungen für Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Bewertungsstetigkeit ist gegeben.

3.5 Buchführung

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde durch uns unter Einsatz des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro erstellt.

Die Buchführung entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

3.6 Lagebericht

Gemäß § 264 Abs. 1 HGB wurde auf die Erstellung eines Lageberichtes verzichtet.

4. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der German Offshore Spaceport Alliance GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bremen, den 2. März 2022

**Hanseatische
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG**


Joachim Pankoke
Steuerberater


Dipl.-Kaufmann
Björn Kerber
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss

BILANZ zum 31. Dezember 2021

German Offshore Spaceport Alliance GmbH
 Bremen
 AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.928,52	6.257,67
2. sonstige Vermögensgegenstände	4.506,13	10.797,08
	<u>14.434,65</u>	<u>17.054,75</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	39.016,72	53.731,51
Summe Umlaufvermögen	<u>53.451,37</u>	<u>70.786,26</u>
	<u><u>53.451,37</u></u>	<u><u>70.786,26</u></u>

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
eigene Anteile	12.499,00-	12.499,00-
eingefordertes Kapital	37.501,00	37.501,00
II. Gewinnvortrag	12.414,38	171,86-
III. Jahresfehlbetrag	3.350,34	12.586,24-
Summe Eigenkapital	46.565,04	49.915,38
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	4.715,00
2. sonstige Rückstellungen	2.200,00	1.600,00
	2.200,00	6.315,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.190,86	0,00
2. sonstige Verbindlichkeiten	495,47	14.555,88
	4.686,33	14.555,88
	53.451,37	70.786,26

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

**German Offshore Spaceport Alliance GmbH
Bremen**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		41.481,99	46.862,00
2. Gesamtleistung		41.481,99	46.862,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.666,25		0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>30.764,33</u>		<u>26.363,24</u>
		36.430,58	26.363,24
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.700,00		200,00
b) Werbe- und Reisekosten	3.500,00		0,00
c) verschiedene betriebliche Kosten	3.343,55		1.768,40
d) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>565,80</u>		<u>37,88</u>
		9.109,35	2.006,28
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		706,65-	5.906,24
6. Ergebnis nach Steuern		3.351,29-	12.586,24
7. sonstige Steuern		0,95-	0,00
8. Jahresfehlbetrag		3.350,34	12.586,24-

ANHANG

German Offshore Spaceport Alliance GmbH
Bremen

Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Bei der Gesellschaft handelt es sich nach den in § 267 Abs. 1 i.V.m. § 267a Abs. 1 HGB angegebenen Größenklassen um eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Vorschriften der §§ 242 ff HGB unter teilweiser Berücksichtigung der Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz oder im Anhang bestehen, erfolgt die Angabe im Anhang.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den §§ 266 und 275 HGB.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren angewendet worden.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden, gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Angaben zu Posten der Bilanz

Forderungen

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände betragen bis zu einem Jahr.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Einzelnen die Jahresabschlusskosten für das laufende Jahr.

Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten betragen bis zu einem Jahr.

ANHANG

**German Offshore Spaceport Alliance GmbH
Bremen**

Gesellschaftsangaben

Die Firma der Gesellschaft lautet German Offshore Spaceport Alliance GmbH.

Der Sitz der Gesellschaft ist Bremen.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Bremen unter 32649 eingetragen.

Es waren im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft sind der Kaufmann Dr. Arne Gausepohl, Bremen, und mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 der Kapitän Heiko Felderhoff, Bremen.

Der Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bremen, den 2. März 2022



gez. Dr. Arne Gausepohl
- Geschäftsführer -



gez. Heiko Felderhoff
- Geschäftsführer -

Anlagen

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2021

German Offshore Spaceport Alliance GmbH
Bremen

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
1400	Forderungen aus L+L		9.928,52	6.257,67
sonstige Vermögensgegenstände				
1540	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	592,00		0,00
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	346,13		0,00
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	3.568,00		0,00
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	0,00		10.797,08
1650	Verbindl. aus L+L gg. Gesellschaftern	0,00		10.797,08
1659	Gegenkonto bei Aufteilung Kreditoren	0,00		10.797,08-
			4.506,13	10.797,08
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1200	Sparkasse Bremen 82113549		39.016,72	53.731,51
			53.451,37	70.786,26

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2021

German Offshore Spaceport Alliance GmbH
Bremen

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Gezeichnetes Kapital				
800	Gezeichnetes Kapital		50.000,00	50.000,00
eigene Anteile				
819	Erworbene eigene Anteile		12.499,00-	12.499,00-
Gewinnvortrag				
860	Gewinnvortrag vor Verwendung	12.414,38		0,00
868	Verlustvortrag vor Verwendung	<u>0,00</u>		<u>171,86-</u>
			12.414,38	171,86-
Jahresfehlbetrag				
	Jahresfehlbetrag		3.350,34	12.586,24-
Steuerrückstellungen				
956	Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	0,00		2.416,00
963	Körperschaftsteuerrückstellung	<u>0,00</u>		<u>2.299,00</u>
			0,00	4.715,00
sonstige Rückstellungen				
970	Sonstige Rückstellungen	800,00		600,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>1.400,00</u>		<u>1.000,00</u>
			2.200,00	1.600,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		4.190,86	0,00
sonstige Verbindlichkeiten				
731	Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern b.1J	<u>0,00</u>		<u>12.499,00</u>
		0,00		12.499,00
1570	Abziehbare Vorsteuer	116,13-		245,67-
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%	0,48-		827,69-
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	7.938,53-		4.332,21-
1775	Umsatzsteuer 16%	0,00		3.580,63
1776	Umsatzsteuer 19%	7.881,57		4.651,81
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	173,57		769,99-
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>495,47</u>		<u>0,00</u>
		495,47		2.056,88
			495,47	14.555,88
			53.451,37	70.786,26

KONTENNACHWEIS zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

German Offshore Spaceport Alliance GmbH
Bremen

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Umsatzerlöse			
8400	Erlöse 19% USt		41.481,99	46.862,00
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
3400	Wareneingang 19% Vorsteuer		5.666,25	0,00
	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
3100	Fremdleistungen	0,00		1.272,91
3106	Fremdleistungen 19% Vorsteuer	30.764,33		25.090,33
			30.764,33	26.363,24
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
4380	Beiträge		1.700,00	200,00
	Werbe- und Reisekosten			
4600	Werbekosten		3.500,00	0,00
	verschiedene betriebliche Kosten			
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	9,75		0,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	1.015,80		0,00
4955	Buchführungskosten	800,00		600,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	1.400,00		1.000,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	118,00		168,40
			3.343,55	1.768,40
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen			
2020	Periodenfremde Aufwendungen		565,80	37,88
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2200	Körperschaftsteuer	0,00		2.747,00
2204	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	608,00-		0,00
2208	Solidaritätszuschlag	0,49-		151,24
2209	Solidaritätszuschlag für Vorjahre	0,16-		0,00
2210	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	34,00-		0,00
2281	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	64,00-		0,00
4320	Gewerbsteuer	0,00		3.008,00
			706,65-	5.906,24
	sonstige Steuern			
2285	Steuernachzahlg. VJ sonstige Steuern		0,95-	0,00
	Jahresfehlbetrag		3.350,34	12.586,24-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungshelfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 6.500.000,00 € (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

Lizenziert für das Jahr 2021



© 7/2018 DWS-Verlag · Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Nr.
5.1

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

²⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.